



Informationen zum Gesellschaftsrecht (90)

## Rechtsstellung des kündigenden GmbH-Gesellschafters

Kündigt ein Gesellschafter einer GmbH die Gesellschaft – was im Gesellschaftsvertrag zugelassen sein muss, weil das Gesetz ein Kündigungsrecht nicht vorsieht – scheidet der Gesellschafter nicht mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der GmbH aus. Es muss vielmehr sein Geschäftsanteil eingezogen oder auf einen Dritten übertragen werden.

Erst wenn dies geschehen ist, ist der kündigende Gesellschafter wirklich aus der GmbH ausgeschieden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einziehung nicht gegeben sind und sich auch kein Dritter für den Erwerb findet, bleibt der Kündigende weiter Gesellschafter. Dies ist weder vom kündigenden Gesellschafter noch von den Mitgesellschaftern gewollt. In einem vom OLG Düsseldorf mit Urteil vom 24.06.2016 – I-6 U 74/15 – entschiedenen Fall war im Gesellschaftsvertrag geregelt, dass der Kündigende mit Wirksamwerden der Kündigung, also mit Ablauf der Kündigungsfrist seine Gesellschafterstellung verliert. Aufgrund dessen war der kündigende Gesellschafter nach Ablauf der Kündigungsfrist, jedoch ohne dass sein Geschäftsanteil eingezogen oder auf einen Dritten übertragen war, nicht mehr zu Gesellschafterversammlungen geladen worden. Ihm waren auch danach erstellte Jahresabschlüsse nicht mehr übersandt worden. Der kündigende Gesellschafter hatte gegen auf diesen Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse eine Anfechtungsklage erhoben. Das Landgericht hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Gesellschafter mit Ablauf der Kündigungsfrist seine Gesellschafterrechte verloren habe und deshalb nicht mehr klagebefugt sei. Das OLG Düsseldorf gab hingegen der Klage mit der Begründung statt, dass seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2008 im Verhältnis zur Gesellschaft derjenige als Gesellschafter gelte, der in der zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste als Gesellschafter angegeben wird. Die dort genannten Personen müssen zu Gesellschafterversammlungen eingeladen werden und auch nur sie sind klagebefugt.

Dies ist eine missliche Situation. Der kündigende Gesellschafter hat in der Regel kein Interesse mehr am künftigen Schicksal der Gesellschaft und könnte sinnvolle Beschlüsse verhindern. Auf der anderen Seite kann er auch, wenn eine Einziehung oder Übertragung seines Geschäftsanteils auf Dritte nicht möglich ist, nicht gänzlich von allen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen werden. Es dürfte aber zulässig sein, im Gesellschaftsvertrag zu regeln, dass die Stimmrechte des kündigenden Gesellschafters nach Ablauf der Kündigungsfrist ruhen. In anderen Zusammenhängen wurden derartige Regelungen als zulässig angesehen. Und es ist auch zulässig, Geschäftsanteile von vornherein nur mit Gewinnbezugsberechtigung, aber ohne Stimmrecht auszustatten. Der Gesellschafter müsste dann zwar zu Gesellschafterversammlungen geladen werden und könnte auch Anfechtungsklagen erheben, er kann aber jedenfalls nicht mehr mitstimmen. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages einer GmbH insoweit erscheint sinnvoll. Im Übrigen sollte ohnehin jeder Gesellschaftsvertrag darauf durchgesehen werden, ob beispielsweise ein Kündigungsrecht oder andere, heute als sinnvoll erachtete Regelungen enthalten sind.

**HÜMMERICH & BISCHOFF**

Rechtsanwälte · Steuerberater in Partnerschaft mbH

*Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam*

*Tel.: 0331/74796-0*

*Fax: 0331/74796-25*

*andreas.klose@huemmerich-partner.de*

*www.huemmerich-partner.de*

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.